

über die pädagogische Planung in den Heimen Vom 22. März 1954

Seit der Einführung der obligatorischen und einheitlichen pädagogischen Planung in den Heimen hat sich bei allen Erziehern die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Planarbeit durchgesetzt, und es sind beachtliche Erfolge bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen erzielt worden. Dabei haben die Heimleiter und Erzieher Erfahrungen gesammelt.

Diese Tatsachen berechtigen zur Einführung neuer, verbesserter Gesichtspunkte für die Planarbeit in den Heimen.

Aus diesem Grunde wird in Ablösung der „Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 16. Februar 1952 und der Anweisung „Planarbeit in den Heimen im ersten Abschnitt des Schuljahres 1952/53“ vom 5. Juli 1952 bestimmt:

§ 1

Stoffplanung, Vor- und Nachbereitung

(1) Jede Beschäftigung mit den Kindern und Jugendlichen in den Heimen (Veranstaltung, Gruppenstunde, Sportstunde, Wanderung usw.) ist nach Thema und Zeitpunkt für einen Monat im voraus festzulegen. Die Thematik richtet sich nach Gesichtspunkten, die im pädagogischen Plan für den Schuljahresabschnitt und im pädagogischen Jahresplan enthalten sind. Sie wird vor allem bestimmt durch den Stoff der Lehrpläne der Schule und Berufsausbildung und durch die politischen Ereignisse.

(2) Die Planung der Beschäftigungen wird auf der Grundlage eines Zeitabschnittes von ein oder zwei Wochen vorgenommen. Es sind in einem vernünftigen zeitlichen Verhältnis folgende Beschäftigungsformen zu berücksichtigen.

1. Anfertigung der Hausaufgaben
2. Persönliche Freizeit (unter Berücksichtigung der Durchführung von Besprechungen mit den Funktionären der Mitverwaltung)
3. Tätigkeit in den Arbeitsgemeinschaften und Interessengemeinschaften

4. Spiel, Sport und Touristik (körperliche Betätigung)
5. Gruppenarbeit
6. Arbeiten zum öffentlichen Nutzen
7. Pionier- und FDJ-Arbeit
8. Veranstaltungen im Heimmaßstab
9. Mahlzeiten, Körper- und Kleiderpflege

(3) Jede Beschäftigung ist vom Erzieher in bezug auf die Zielsetzung, den Stoff, die Methoden und die Hilfsmittel vorzubereiten. Schriftliche Vorbereitungen haben wenigstens für folgende Beschäftigungsarten vorzuliegen:

1. Arbeitsgemeinschaften und Interessengemeinschaften
2. Sport, Spiel und Touristik
3. Gruppenarbeit
4. Veranstaltungen im Heimmaßstab

Für diese Beschäftigungsarten hat auch eine schriftliche Nachbereitung zu erfolgen.

§ 2

Erziehungsplanung

In jedem Heim ist für das Schuljahr und für den Schuljahresabschnitt ein Erziehungsplan aufzustellen.

Erziehungsplanung heißt Auswahl der richtigen Methoden und des richtigen Bildungsgutes sowie Festlegung der richtigen Aufeinanderfolge derselben zu dem Zweck, die Kinder und Jugendlichen an das Erziehungsziel heranzuführen. Dabei ist stets von der konkreten pädagogischen Situation im Heim auszugehen.

Das Kernproblem bei der Erziehungsplanung ist die Planung und Entwicklung des Kollektivs.

§ 3

Aufbau des Planes

(1) Für den Zeitabschnitt eines Schuljahres ist der Jahresplan des Heimes aufzustellen.

Er gliedert sich in:

a) Allgemeiner Teil

In diesem werden Angaben gemacht über die Zweckbestimmung des Heimes, über die Kapazität, über die Anzahl der Werkstätten und über die Struktur. Außerdem enthält er die Tages- und Wocheneinteilung, die Gruppeneinteilung und die Prinzipien der Organisation des Erzieherdienstes.

Dieser allgemeine Teil wird dem Plan für den Schuljahresabschnitt nur dann vorangestellt, wenn sich Abweichungen in den Angaben gegenüber dem allgemeinen Teil des Jahresplanes ergeben.

b) Pädagogischer Jahresplan

Er enthält die großen Gesichtspunkte für die Erziehungsarbeit (Erziehungsplanung und mögliche Hinweise für die Stoffplanung) und die sich ergebenden Prinzipien für die Arbeit der Wirtschaft, der Verwaltung und der Werkstätten in diesem Schuljahr. Den Hinweisen für die Erziehungsarbeit muß unbedingt eine Analyse der pädagogischen Situation im Heim vorausgehen.

c) Plan der Aus- und Weiterbildung der Erzieher

In ihm sind die Perspektiven und die Teilziele für das Studium jedes Erziehers festzulegen.

d) Plan der Wirtschaft, der Verwaltung, der Werkstätten (3 getrennte Pläne)

Diese Pläne werden vom Wirtschaftsleiter, Verwaltungsleiter und von den Meistern aufgestellt. Sie berücksichtigen die allgemeine Zielsetzung

für die Arbeit im Heim, die im pädagogischen Jahresplan enthalten ist. Sie sind nach Bedarf in bestimmte Zeitabschnitte zu untergliedern.

(2) Der Plan für den Schuljahresabschnitt gliedert sich in:

a) Pädagogischer Plan für den Schuljahresabschnitt

Er beginnt mit einer Analyse der pädagogischen Situation im Heim für den vergangenen Schuljahresabschnitt. In ihm sind die Erziehungsplanung für den nächsten Schuljahresabschnitt und allgemeine Hinweise für die Stoffplanung enthalten. Die Erziehungsplanung und die Hinweise für die Stoffplanung sind die Grundlage für die Aufstellung der Monatspläne durch die Erzieher.

Zum Pädagogischen Plan für den Schuljahresabschnitt gehören ferner die Arbeitspläne der außerschulischen Arbeitsgemeinschaften und ein Anhang, in dem die Termine und Themen für die Veranstaltungen des gesamten Heimkollektivs und die Termine für die Sitzungen des Pädagogischen Rates im Heim angegeben sind.

b) Plan der Aus- und Weiterbildung der Erzieher

In ihm ist festgelegt, welche Teilziele die einzelnen Erzieher im Schuljahresabschnitt in ihrem Studium erreichen sollen und welche Lehrgänge besucht werden.

(3) Der Monatsplan ist ein Stoffplan, der von den Schwerpunkten der Erziehungsplanung bestimmt wird. Er wird vom Erzieher für die Gruppe ausgearbeitet und ist bereits in Wochen aufgeteilt. Für jede zu planende Beschäftigung mit der Gruppe wird im Monatsplan Zeit und Thema festgelegt. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften wird nur zeitlich, nicht thematisch aufgenommen.

§ 4

Verfahren bei der Planaufstellung

(1) Die pädagogischen Pläne für das Jahr und den Schuljahresabschnitt werden grundsätzlich vom Pädagogischen Rat beraten und von diesem durch Beschluß bestätigt.

(2) Die Pläne der Wirtschaft, der Verwaltung und der Werkstätten für das Planjahr werden vom Pädagogischen Rat bestätigt. Die Pläne für die Jahresabschnitte bestätigt der Heimleiter.

(3) Die Monatspläne werden von den Erziehern für die Gruppen ausgearbeitet und vom Heimleiter bestätigt.

§ 5

Termine

(1) Die Aufstellung des Jahresplanes des Heimes muß am 31. Juli des laufenden Jahres abgeschlossen sein.

(2) Die Aufstellung des Planes für den Schuljahresabschnitt muß zwei Wochen vor Beginn des Schuljahresabschnittes abgeschlossen sein.

(3) Die Aufstellung des Monatsplanes muß zwei Tage vor Beginn des Monats abgeschlossen sein.

§ 6

Heimarten

Die in dieser Anweisung festgelegten Gesichtspunkte für die Planarbeit gelten im Prinzip für alle Heimarten.

Abweichungen treten auf in
Durchgangsheimen,
Jugendwohnheimen,
Kindererholungsheimen,
Vorschulheimen.

Die Abweichungen sind in der Broschüre über Planarbeit angegeben.

§ 7

Geltungsbereich

Die Anweisung gilt für alle Heime, die der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung unterstehen (siehe Verordnung über Heim-erziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951 und 1. Durchführungsbestimmung dazu vom 27. November 1951).

§ 8

Die in dieser Anweisung festgelegten Gesichtspunkte für die Planarbeit in den Heimen treten mit Wirkung vom 26. April 1954 (Beginn des dritten Schuljahresabschnittes im Schuljahr 1953/54) in Kraft.

Berlin, den 22. März 1954

Ministerium für Volksbildung

F a b i s c h
Staatssekretär